

# Landesrektorenkonferenz Sachsen

## Die Vorsitzende

### Entschließung der Landesrektorenkonferenz zur geplanten Neuregelung der W-Besoldung

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen hat auf ihrer Sitzung am 12.11.2012 einstimmig folgende Entschließung verabschiedet:

1. Die Landesrektorenkonferenz begrüßt die geplante Anhebung der Grundgehälter W2/W3, die aber an eine entsprechende Anhebung der derzeitigen Besoldungsdurchschnitte W2/W3 gekoppelt werden muss. Anderenfalls wird die Vergabe besonderer Leistungsbezüge marginalisiert.
2. Die Landesrektorenkonferenz spricht sich gegen die vorgesehene Einführung von Erfahrungsstufen und den damit verbundenen Einstufungsaufwand aus. Das geplante Stufenmodell bei den Grundgehältern widerspricht einer leistungsorientierten Vergütung. Im internationalen Vergleich muss die Besoldung in Sachsen attraktiv bleiben, um im Wettbewerb um die besten Köpfe keine Nachteile zu erleiden.  
Der obligatorische Abschluss von Zielvereinbarungen, die abrechenbare Leistungsziele mit der Gewährung von Leistungsbezügen verbinden, erfüllt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes nach einer klar definierten, vorhersehbaren und erfüllbaren Voraussetzung für einen einklagbaren Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungsbezügen.  
Das bisherige System der Leistungsbewertung des Hochschullehrers sollte prinzipiell beibehalten werden.
3. Die durch die Reform der W-Besoldung anfallenden Mehrkosten sind vollständig vom Freistaat Sachsen zu übernehmen. Die gesetzgeberische Säumnis sollte nicht dazu führen, dass eine angemessene Alimentierung durch die Hochschulen erwirtschaftet werden muss.
4. Die Landesrektorenkonferenz spricht sich einhellig mit Blick auf die Erweiterung des Handlungsspielraumes zur Gewinnung herausragender Persönlichkeiten für die Besetzung des Amtes des Kanzlers für eine Zuweisung zu W-Besoldung anstatt B- oder A-Besoldung aus und weist zugleich auf die Klärung von notwendigen Übergangsregelungen hin.
5. Die vorgesehene Besoldung der Akademischen Assistenten an Universitäten sieht die Landesrektorenkonferenz als problematisch an, da sie den bisherigen Funktions- und Aufgabenunterschied zum Juniorprofessor nicht angemessen abbildet.

6. Bezüglich der Ruhegehaltsfähigkeit hält die Landesrektorenkonferenz folgende Maßnahmen für essentiell:
  - Anpassung des Anteils der Inhaber von W-Stellen, die über die 30 % hinaus ruhegehaltsfähig sind, auf 1/3.
  - Für die Regelungen zur Ruhegehaltsfähigkeit für Zeitbeamte sollte das Mindestalter auf 55 Jahre erhöht werden. Hierzu ist das Hochschulgesetz entsprechend anzupassen.